

Antrag der Kommission für Justiz  
und öffentliche Sicherheit\* vom 5. Oktober 2017

KR-Nr. 319a/2016  
KR-Nr. 320a/2016

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 319/2016  
von Tumasch Mischol  
betreffend Hundegesetz, praktische Hundeausbildung,  
und  
die parlamentarische Initiative KR-Nr. 320/2016  
von Martin Farner  
betreffend Kein Zwang für Hundekurse**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. Oktober 2017,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 319/2016 von Tumasch Mischol und KR-Nr. 320/2016 von Martin Farner werden vereinigt.

II. Die vereinigte parlamentarische Initiative wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Bruno Amacker, Michael Biber, René Isler, Rolando Keller, Jörg Kündig, Walter Langhard, Daniel Wäfler:***

*II. In Zustimmung zu den vereinigten parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 319/2016 von Tumasch Mischol und KR-Nr. 320/2016 von Martin Farner wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

---

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig, Gossau (Präsident); Bruno Amacker, Küsnacht; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen, Peter Häni, Bauma; Andreas Hauri, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. Oktober 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:  
Jörg Kündig Daniel Bitterli

---

**Hundegesetz**

**(Änderung vom .....; Hundeausbildung)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für  
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. Oktober 2017,

beschliesst:

I. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:

Zuständigkeiten § 3. Abs. 1 unverändert.

b. Des Kantons <sup>2</sup> Die Direktion

lit. a–e unverändert.

lit. f wird aufgehoben.

lit. g wird zu lit. f.

Praktische § 7 wird aufgehoben.  
Hundeaus-  
bildung

Zentrale § 20. <sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die Stelle  
Registrierung nach Art. 30 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, welche die  
zentrale Datenbank zur Registrierung führt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können mit der Registrierungsstelle vereinbaren,  
dass sie Leistungen erbringt, die über Abs. 3 hinausgehen.

§ 29 wird aufgehoben.

Übergangs-  
bestimmungen  
a. praktische  
Hundeaus-  
bildung

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Vorauszuschicken ist, dass der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit an der Kantonsratssitzung vom 21. November 2016 die Vorlage 5316, Hundegesetz, Änderung praktische Hundeausbildung, zugewiesen wurde, die vom Regierungsrat als Umsetzung der Motion Preisig KR-Nr. 217/2014 ausgearbeitet worden war.

Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 319/2016 wurde am 3. Oktober 2016 von Tumasch Mischol und Mitunterzeichnenden eingereicht. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 320/2016 von Martin Farner und Mitunterzeichnenden wurde ebenfalls am 3. Oktober 2016 eingereicht.

Die ursprüngliche Vorlage 5316 forderte eine Änderung von § 7 Hundegesetz, sodass nur noch Ersthundehalter einen Nachweis hätten erbringen müssen, dass sie eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert haben. Die beiden parlamentarischen Initiativen forderten hingegen die Streichung von § 7 Hundegesetz und damit die gänzliche Aufhebung des Hundekursobligatoriums. Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit entschied deshalb, die Beratung der Vorlage auszusetzen und abzuwarten, ob die beiden parlamentarischen Initiativen im Kantonsrat vorläufig unterstützt würden.

Der Kantonsrat hat die parlamentarische Initiative von Tumasch Mischol am 27. März 2017 mit 95 Stimmen und die parlamentarische Initiative von Martin Farner mit 96 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zugewiesen. Diese nahm die Beratung der beiden parlamentarischen Initiativen wie auch der Vorlage 5316 in Anwesenheit des Gesundheitsdirektors an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 auf. Dabei erhielten die beiden Erstunter-

zeichner Gelegenheit, ihr Anliegen zu begründen und zu erläutern. Zusätzlich wurde auch eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Beratung der beiden parlamentarischen Initiativen wurde am 1. Juni 2017 fortgesetzt und vorläufig abgeschlossen.

Die Kommission entschied sich dafür, die Beratung auf Grundlage der Vorlage 5316 fortzuführen. Die Vorlage 5316a wurde in der Folge mit Schlussabstimmung vom 21. September 2017 dahingehend abgeändert, dass der Gegenvorschlag der Regierung zu den beiden parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 319/2016 und 320/2016 in die Vorlage aufgenommen wurde (vgl. dazu 4. Stellungnahme des Regierungsrates). Neu sieht die Vorlage 5316a eine vereinfachte Form der Hundekurse mit zwei Lektionen Theoriekurs für Ersthundehalter und sechs Lektionen Praxiskurs bei der Anschaffung eines neuen Hundes vor. Berücksichtigt ist in der Vorlage 5316a aber auch das Anliegen der Minderheit beziehungsweise der beiden parlamentarischen Initiativen, indem ein Minderheitsantrag die Aufhebung von § 7 Hundegesetz und damit die Abschaffung der obligatorischen Hundekurse fordert.

## **2. Die parlamentarischen Initiativen**

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, das Hundegesetz wie folgt abzuändern:

Praktische Hundeausbildung  
§ 7 wird aufgehoben.

## **3. Beratung in der Kommission**

Anlässlich ihrer Sitzung vom 1. Juni 2017 hat die Kommission, vorbehaltlich der Schlussabstimmung, die parlamentarischen Initiativen mit 7:6 Stimmen abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission lehnt die parlamentarischen Initiativen und damit die gänzliche Abschaffung von Hundekursen im Kanton Zürich ab, weil sie es nach wie vor für sinnvoll hält, wenn Hundehalter einen praktischen Hundekurs besuchen müssen. Die Kurse hätten sich in der Praxis bewährt und es mache weder aus sicherheitstechnischen noch tierschützerischen Überlegungen Sinn, die Kurse wenige Jahre nach ihrer Einführung wieder abzuschaffen. Zudem könne die Wirkung der Hundekurse nur beschränkt beurteilt werden, weil das Obligatorium nur für Hunde gelte, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren wurden.

Die Kommissionsminderheit hält an ihrer Forderung, § 7 Hundegesetz ersatzlos zu streichen, fest. Sie sieht den Nutzen der Kurse als nicht erwiesen an. Auch statistisch lasse sich die Wirkung der Hundekurse nicht nachweisen, denn die Zahl der Beissvorfälle sei seit der Einführung des Obligatoriums bei ungefähr gleichbleibender Anzahl Hunde im Kanton nicht rückläufig. Die Pflicht, einen praktischen Hundekurs zu besuchen, sei deshalb unverhältnismässig, zumal auch auf Bundesebene die Verpflichtungen zum Erwerb sowohl eines theoretischen wie auch eines praktischen Sachkundenachweises aufgehoben worden sei.

In der Schlussabstimmung vom 21. September 2017 hat die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit die beiden parlamentarischen Initiativen mit 8:7 Stimmen abgelehnt. An der gleichen Sitzung hat die Kommission in der Schlussabstimmung zur Vorlage 5316a dem Antrag auf ein verkürztes und vereinfachtes Ausbildungsobligatorium gemäss dem Gegenvorschlag der Regierung zu den parlamentarischen Initiativen mit 8:7 Stimmen zugestimmt.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 hat die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit die beiden gleichlautenden parlamentarischen Initiativen aus gesetzestechnischen und verfahrensökonomischen Überlegungen vereinigt.

#### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 8. Juni 2017 und nehmen zum Ergebnis Ihrer bisherigen Beratungen über die parlamentarische Initiativen KR-Nr. 319/2016 betreffend Hundegesetz, praktische Hundeausbildung, und KR-Nr. 320/2016 betreffend Kein Zwang für Hundekurse im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

##### *1. Vorgeschichte*

Am 8. September 2014 reichten die Kantonsräte Peter Preisig, Hinwil, und Jürg Suter, Otelfingen, eine Motion ein, wonach das Hundegesetz so zu ändern sei, dass «nur Personen, die das erste Mal einen Hund erwerben oder erhalten», eine Hundeausbildung absolvieren müssen (KR-Nr. 217/2014). Zum damaligen Zeitpunkt schrieben das Bundesrecht und das kantonale Recht Ausbildungskurse für Hundehalterinnen und Hundehalter vor: Gemäss Bundesrecht hatten Hundehalterinnen und Hundehalter einen theoretischen und einen praktischen Sachkundenachweis zu erbringen. Beide Nachweise setzten den Besuch eines Kurses von je mindestens 4 Lektionen voraus. Darüber hinaus schreibt das kantonale Hundegesetz vor, dass die Halterinnen und Halter eines Hundes, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört, 1 Welpen-

förderungskurs von mindestens 4 und 1 Junghundekurs von mindestens 10 Lektionen besuchen müssen. In besonderen Fällen ist ein Erziehungskurs von mindestens 10 bzw. mindestens 20 Lektionen erforderlich. Mit der Motion KR-Nr. 217/2014 sollte dieses kantonale Kursobligatorium auf Personen beschränkt werden, die erstmals einen Hund hielten. Am 2. November 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Hundegesetzes, mit der diese umgesetzt werden kann (Vorlage 5316).

Das Kursobligatorium gemäss damaligem Bundesrecht (Theorie- und Praxiskurs von je vier Lektionen für alle Hundehalter) blieb von der Motion KR-Nr. 217/2014 unberührt. Da die eidgenössischen Räte am 19. September 2016 aber beschlossen hatten, das bundesrechtliche Kursobligatorium aufzuheben (Zustimmung zur Motion Noser), hätte sich die Ausbildungspflicht nach Umsetzung der Motion KR-Nr. 217/2014 auf das erstmalige Halten von grossen oder massigen Hunden beschränkt. Für die Haltung kleinwüchsiger Hunde wäre die Ausbildungspflicht vollständig entfallen, und bei den grossen oder massigen Hunden wäre keine Ausbildung mehr nötig gewesen, wenn die Person bereits früher einmal einen Hund gehalten hätte.

In der Weisung zur erwähnten Gesetzesänderung warnte der Regierungsrat vor einem solchen Abbau der Hundeausbildung und sprach sich für die Aufrechterhaltung des kantonalen Ausbildungsobligatoriums aus (Vorlage 5316, S. 4 f.). Als Gründe führte er im Wesentlichen an:

*Hunde müssen sozialisiert werden.* Die tiergerechte und sichere Haltung eines Hundes setzt voraus, dass er im Kontakt mit Menschen und mit Tieren, insbesondere mit Artgenossen, sozialisiert ist. Dies erfolgt am wirksamsten im jungen Alter. Ein Versäumnis lässt sich später nur mit viel Aufwand wieder ausgleichen.

*Jeder Hund ist anders.* Dies gilt nicht nur für Hunde unterschiedlicher Rassen, sondern auch für Hunde der gleichen Rasse und sogar derselben Züchterin oder desselben Züchters. Durch die praktische Ausbildung soll die Halterin oder der Halter eines Hundes lernen, dessen Verhalten richtig zu deuten und seine individuellen Charaktereigenschaften zu erkennen. Sie oder er wird befähigt, mittels Hör- und Sichtzeichen den Hund sicher zu führen. Die Erziehungsmethode ist nicht bei allen Hunden gleich: Was bei einem Hund zielführend ist, kann bei einem anderen Hund ohne Erfolg bleiben, ja sogar negative Auswirkungen auf sein Wesen und Verhalten und auf das Verhältnis zwischen Halterin oder Halter und Hund haben.

*Gefährdungspotenzial auch bei langjähriger Hundehaltung.* Es ist statistisch nicht erhärtet, dass langjährige Erfahrung in der Haltung eines Hundes zu einem sichereren Führen des Hundes im öffentlichen Raum führt. Gemäss einer vom Veterinäramt in Auftrag gegebenen Unter-

suchung sind bloss 53% der Halterinnen und Halter eines grossen oder massigen Hundes, die 2014 wegen eines Beissvorfalls ihres Hundes registriert wurden, Ersthundehalterinnen oder Ersthundehalter. Knapp die Hälfte aller Hundehalterinnen und Hundehalter, deren Hund in einen Beissvorfall verwickelt war, hatten bereits früher einmal einen Hund gehalten.

*Positive Beurteilung der Kurse durch Hundehalterinnen und Hundehalter.* Die erwähnte Untersuchung zeigt auch, dass 80–90% der Kursbesucherinnen und -besucher die bei der praktischen Hundeausbildung erworbenen Kenntnisse für nützlich halten. Diese Einschätzung geben selbst Personen ab, die mehr als zehn Jahre Erfahrung im Halten von Hunden haben. Nur ein Drittel der Halterinnen und Halter lehnt es ab, mit jedem Hund erneut eine praktische Hundeausbildung absolvieren zu müssen.

## 2. *Parlamentarische Initiativen KR-Nrn. 319/2016 und 320/2016*

Während die Motion KR-Nr. 217/2014 darauf abzielte, das kantonalrechtliche Ausbildungsobligatorium auf die erstmalige Haltung von grossen oder massigen Hunden zu beschränken, soll mit den beiden parlamentarische Initiativen KR-Nrn. 319/2016 und 320/2016 dieses Obligatorium vollständig abgeschafft werden. Infolge des ebenfalls abgeschafften bundesrechtlichen Ausbildungsobligatoriums bestünde fortan kein Ausbildungsobligatorium mehr – weder für grosse oder massige noch für kleinwüchsige Hunde, weder für die erstmalige noch für die wiederholte Haltung eines Hundes.

Die Gründe, die den Regierungsrat bereits zur kritischen Beurteilung der mit der Motion KR-Nr. 217/2014 angestrebten Einschränkung des Ausbildungsobligatoriums veranlasst haben, gelten umso mehr für die mit den vorliegenden parlamentarische Initiativen beabsichtigte Abschaffung des kantonalrechtlichen Kursobligatoriums: (1) Einen Hund tiergerecht und sicher zu halten, ist keine Fertigkeit, die man natürlich oder beiläufig erwirbt, sondern muss erlernt werden. Gute Hundehaltung, wozu auch das korrekte Führen des Hundes gehört, erfordert besondere Kenntnisse, Aufmerksamkeit und Hingabe. (2) Einen Hund tiergerecht und sicher zu halten, setzt dessen Sozialisierung mit Mensch und Tier, insbesondere mit anderen Hunden voraus. Entfällt die Ausbildungspflicht, sind diese Voraussetzungen nicht mehr sichergestellt. Das wirkt sich nicht nur bei grossen oder massigen Hunden aus, sondern auch bei kleinwüchsigen. Wir lehnen deshalb die mit den parlamentarischen Initiativen angestrebte Abschaffung des Ausbildungsobligatoriums für Hundehalterinnen und Hundehalter ab.

Falls der Kantonsrat entgegen unserem Antrag den beiden parlamentarischen Initiativen folgen will, wären § 3 des Hundegesetzes redaktionell anzupassen und § 29 aufzuheben. Es wird auf den Anhang des vorliegenden Beschlusses verwiesen.

3. *Gegenvorschlag: Einfachere, kürzere und bessere Hundeausbildung für alle Hundehalterinnen und Hundehalter*

Als Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen beantragen wir ein allgemeines, jedoch vereinfachtes und verkürztes Ausbildungsobligatorium für alle Hundehalterinnen und Hundehalter. Die Ausbildung umfasst zwei Module:

- *Theoretische Hundeausbildung.* Jede Person, die erstmals einen Hund hält, soll eine kurze, zwei Lektionen umfassende theoretische Hundeausbildung absolvieren. In diesem Ausbildungsteil sollen Grundkenntnisse über die Bedürfnisse des Hundes (Beschäftigung und Bewegung), sein Lern- und Ausdrucksverhalten, den korrekten Umgang mit dem Hund und die rechtlichen Vorschriften vermittelt werden. Die Ausbildung soll idealerweise vor der Anschaffung oder Übernahme eines Hundes besucht werden, spätestens aber zwei Monate danach.
- *Praktische Hundeausbildung.* In der praktischen Hundeausbildung soll den Hundehalterinnen und Hundehaltern in sechs Lektionen das tiergerechte und sichere Halten und Führen des Hundes vermittelt werden. Die Ausbildungspflicht soll für alle Hunderassen bestehen. Wesentliche Inhalte der praktischen Hundeausbildung sind die Anwendung tiergerechter Erziehungsmethoden, das korrekte Anbinden und Führen des Hundes, der Gehorsam bei den wichtigsten Befehlen (sogenannter Grundgehorsam), die Sozialisierung und das schadenfreie Führen des Hundes in besonderen Situationen. Da sich jeder Hund gegenüber Menschen und anderen Tieren anders verhält, sollen alle Hundehalterinnen und Hundehalter die Ausbildung besuchen, unabhängig davon, ob sie früher bereits einmal einen Hund gehalten haben. Diese Ausbildung soll innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Hundes absolviert werden. Bei der Übernahme eines älteren Hundes – vorgesehen ist eine Altersgrenze von acht Jahren – soll die Ausbildung freiwillig sein. Die bisherige Unterscheidung zwischen Welpen-, Junghunde- und Erziehungskurs entfällt.

Für das neue, vereinfachte Ausbildungskonzept spricht erstens, dass Hundehalterinnen und Hundehalter in den beiden Ausbildungsteilen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur tiergerechten und sicheren Haltung ihres Hundes erwerben können. Das verbessert ihr Verhältnis zum Hund und unterstützt die Zielsetzungen des Tierschut-



zes und der Sicherheit. Zweitens verbessert sich das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung, wenn alle Hundehalterinnen und Hundehalter mit ihren Hunden weiterhin eine Ausbildung absolvieren müssen. Drittens ist das Ausbildungskonzept klar und einfach und lässt sich mit wenig Aufwand umsetzen; die differenzierten Regelungen des heute geltenden Ausbildungskonzepts entfallen.

Das neue, vereinfachte Ausbildungskonzept soll für alle Hunde gelten, nicht nur für solche eines grossen oder massigen Rassetyps. Denn die vorstehend aufgeführten Gründe für ein Ausbildungsobligatorium gelten gleichermassen bei grossen oder massigen wie bei kleinwüchsigen Hunden.

#### *4. Weitere Anpassung*

Falls das Hundegesetz im Sinne der parlamentarischen Initiativen oder im Sinne des Gegenvorschlags des Regierungsrats angepasst wird, sollte das Gesetz noch in einem weiteren Punkt geändert werden. Nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) müssen die Hunde in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das Hundegesetz in der geltenden Fassung (HuG; LS 554.5) bezeichnet die Animal Identity Service AG (ANIS AG) als Registrierungsstelle (§ 20 Abs. 1 HuG). In Übereinstimmung mit den anderen Kantonen wurden die Aufgaben der Registrierungsstelle vor einiger Zeit auf die Identitas AG, Bern, übertragen. Um die nötige Flexibilität zu erreichen, soll diese Gesellschaft aber nicht namentlich im Hundegesetz genannt werden, sondern in der Hundeverordnung (LS 554.51).

#### *5. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gegenvorschlags*

##### *§ 3. Zuständigkeit des Kantons*

Nach geltendem Recht hat die Direktion die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn sich eine Hundehalterin oder ein Hundehalter weigert, die praktische Hundeausbildung zu absolvieren. Da neu auch die theoretische Hundeausbildung im Hundegesetz geregelt ist, muss die Sanktionsmöglichkeit der Direktion weiter gefasst werden.

##### *§ 7. Hundeausbildung*

Abs. 1 regelt die praktische Hundeausbildung. Diese muss von jedem «Halter-Hund-Gespann» absolviert werden, unabhängig davon, ob die Person schon früher einmal einen Hund gehalten hat und unabhängig vom Rassetyp des Hundes. Die theoretische Hundeausbildung muss hingegen nur besuchen, wer erstmals einen Hund hält (Abs. 2). Allerdings soll der Regierungsrat definieren können, was unter erstmaliger Hundehaltung zu verstehen ist (Abs. 3 lit. a), denn eine Person, die beispielsweise vor 20 Jahren einen Hund gehalten hat, dürfte mit den Inhalten der theoretischen Hundeausbildung nicht mehr vertraut sein.

Umgekehrt soll der Regierungsrat auch Ausnahmen vom Ausbildungsobligatorium vorsehen können (Abs. 3 lit. b). So sollen Hundeführerinnen und -führer der Armee, der Polizei oder des Grenzwachtkorps gänzlich von der Ausbildungspflicht nach Hundegesetz befreit werden. Wer mit einem Hund in den Kanton Zürich zieht, soll befreit sein von der theoretischen Hundeausbildung, wenn er den Hund seit längerer Zeit hält, und von der praktischen Hundeausbildung, wenn er über eine andernorts erworbene, vergleichbare Ausbildung verfügt. Ausnahmen von der Pflicht zur praktischen Hundeausbildung sind sodann angezeigt bei älteren, schon in der zweiten Lebenshälfte stehenden Hunden.

Es ist vorgesehen, die theoretische Hundeausbildung auf zwei Lektionen und die praktische Hundeausbildung auf sechs Lektionen festzusetzen. Um die nötige Flexibilität für zukünftige Entwicklungen und Erkenntnisse zu haben, soll jedoch darauf verzichtet werden, die Ausbildungslänge ins Gesetz zu schreiben. Vielmehr soll dies durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geschehen (Abs. 3 lit. c).

Wie bisher sollen die Ausbildungen nur bei anerkannten Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildnern absolviert werden können, und wie bisher soll der Regierungsrat die Anerkennung der Ausbildungen bzw. der Ausbilderinnen und Ausbilder regeln (Abs. 3 lit. d; vgl. alt § 7 Abs. 2 lit. b HuG). Es ist vorgesehen, die Voraussetzungen seitens der Ausbilderinnen und Ausbilder etwas zu verschärfen, um die Qualität der Hundeausbildungen zu verbessern.

## 6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, die beiden parlamentarischen Initiativen abzulehnen und stattdessen einen Gegenvorschlag gemäss nachfolgendem Anhang zu beschliessen. Falls Sie den parlamentarischen Initiativen zustimmen, beantragen wir Ihnen weitere Anpassungen des Hundegesetzes gemäss Anhang.

## 5. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 21. September 2017 hat die Kommission die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Juli 2017 zur Kenntnis genommen. Die Kommissionsmehrheit sieht sich in ihrer ablehnenden Haltung durch die Stellungnahme des Regierungsrates bestätigt.

Die Kommissionsminderheit beantragt dem Kantonsrat, der vereinigten parlamentarischen Initiative zuzustimmen. Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Kantonsrat mit 8:7 Stimmen, die vereinigte parlamentarische Initiative abzulehnen.